
Brevier der schweizerischen Neutralität

Ein Versuch zur Klärung und zum besseren Verständnis dieser Frage

Alt Ständerat Franz Muheim Altdorf

Inhaltsverzeichnis

1. Die schweizerische Neutralität ist im Inland und Ausland oft missverstanden und missdeutet
2. "Neutralität" kann nur im Gesamtzusammenhang mit unserer Staatsordnung richtig verstanden werden
 - 2.1 Politische Einzelfragen finden Interesse, Zusammenhänge sind kaum gefragt
 - 2.2 Staatliche Tätigkeit hat dem Einzelmenschen zu dienen
 - 2.3 Aussenpolitische Interessenwahrung führt im letzten zum Interessenausgleich
 - 2.4 Neutralität hat etwas zu tun mit "Kriegsverhinderung"
 - 2.5 Neutralität als Faktor des innenpolitischen Friedens
 - 2.6 Ein geschichtlicher Markstein: Wienerkongress 1815
 - 2.7 Neutralität und die zwei Weltkriege
 - 2.8 Die Neutralität am Ende des 20. Jahrhunderts
3. Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik
 - 3.1 Neutralitätsrecht als Völkerrecht
 - 3.2 Neutralitätsrecht und Landesrecht
 - 3.3 Die Neutralitätspolitik und die sogenannten "Vorwirkungen"
 - 3.4 Wer ist auf die Neutralität verpflichtet?
4. Die vier aussenpolitischen Maximen
5. Die Berechenbarkeit des neutralitätspolitischen Handelns und die Landesverteidigung
6. Die Neutralitätspolitik ist eine Regierungsaufgabe höchster Ansprüche
7. Aussenpolitische Enthaltensamkeit?
 - 7.1 Allianzen
 - 7.2 Beitritt zu Organisationen
 - 7.3 Politische Stellungnahmen gegenüber dem Ausland
 - 7.4 Gilt die Neutralität auch gegenüber der nicht europäischen Staatenwelt?
8. Kernaussagen über die Neutralität
 - 8.1 Ein paar positive Kernsätze
 - 8.2 Ein paar negative Kernsätze
9. Die Fragestellung und die Infragestellung der Neutralität?
 - 9.1 Wie versteht der Schweizer seine Neutralität?
 - 9.2 Eine Meinung!
 - 9.3 Ist Neutralität Flucht aus der Solidarität?

1. Die "schweizerische Neutralität" ist im Inland und Ausland oft missverstanden und missgedeutet

Die "Neutralität" hat einen festen und immer wiederkehrenden Platz in Reden und Erklärungen unserer Bundesräte, in parlamentarischen Voten und nicht selten in Presseberichten. Es muss sich offensichtlich um eine staatspolitisch äusserst wichtige Angelegenheit handeln, reagiert doch auch das Schweizervolk und nicht weniger das Ausland auf jede Aussage über die "schweizerische Neutralität" mit kritischer Aufmerksamkeit.

Ganz im Gegensatz zum selbstverständlichen Gebrauchs des Wortes "Neutralität" steht die Frage nach ihrem wirklichen Gehalt. Vieljährige Erfahrung zeigt, dass sich beinahe jeder Schweizer seinen eigenen Neutralitätsbegriff "zurechtzimmert". Neutralität ist zum Mythos geworden. Dies wäre durchaus begrüssenswert, wenn auch in der rationalen Betrachtung Einigkeit über Inhalt und Tragweite der Neutralität bestände. Oft wird Neutralität bewusst oder unbewusst missbraucht, nicht zuletzt, wenn es darum geht, irgendetwas Missliebigen mit volkstümlicher Begründung zu bodigen, offenbar spürend und wissend, dass der Schweizer seiner Neutralität - so oder so - einen zentralen Wert im staatspolitischen Gefüge zumisst.

Unbestritten ist die Tatsache, dass "Neutralität" das schweizerische Staatswesen über Jahrhunderte hinweg begleitet hat. Sie gehört zum wesentlichen, wenn nicht sogar zum wesentlichsten Bestand unseres staatspolitischen Denkens und vorallem Empfindens. Hervorragende Kräfte, insbesondere Hochschullehrer haben sich ernsthaft mit der Neutralität, ihrem Wesen und Inhalt, ihrer Tragweite und Begrenzung sowie

ihrer Missdeutung und ihrem Missbrauch auseinandergesetzt. Aufgrund meiner Kenntnisse ist eine offizielle Verlautbarung des Eidgenössischen Politischen Departementes (heute: EDA) letztmals im Jahre 1956 erfolgt. Es finden sich in der "Verwaltungspraxis der schweizerischen Bundesbehörden" interessante Ausführungen über das Wesen der Neutralität. Die Schriftzüge von Professor Bindschedler sind darin unverkennbar.

In den letzten 40 Jahren hat sich jedoch Einiges im europa- und weltpolitischen Kontext verändert. Auch in den innenpolitischen Verhältnissen lässt sich ein Wandel feststellen. Hinzu kommt die Tatsache, dass sich Länder wie Schweden, Finnland und Oesterreich ebenfalls als neutral bezeichnen. Ferner gibt es Staaten, die sich "Neutralisten" nennen. Dies führte dazu, dass in letzter Zeit Begriffe wie "die N und N-Staaten" (neutrals and nonengaged countries) in der politischen Aussage einen festen Platz einnehmen.

Angesichts dieser Vielfalt möchte dieses Brevier zum besseren Verständnis der schweizerischen Neutralität beitragen. Dabei kann es sich nicht um eine autoritativ authentische Interpretation handeln, zu der lediglich der Bundesrat berechtigt ist. Auch kann eine Schrift dieser Art die wertvollen Arbeiten der Wissenschaft und hervorragende Ueberlegungen berufener Persönlichkeiten auf keinen Fall ersetzen. Indessen sollte hier der Problembereich der Neutralität besser situiert, abgegrenzt und da und dort verständlicher gemacht werden, um schliesslich zu weiteren Ueberlegungen und zur Diskussion anzuregen. Dass auch im Bereich der Neutralität die Uhren nicht stille stehen, ist eine Konsequenz des permanenten geschichtlichen Wandels aller Dinge und zu allen Zeiten.

2. "Neutralität" kann nur im Gesamtzusammenhang mit unserer Staatsordnung richtig verstanden werden

2.1 Politische Einzelfragen finden Interesse, Zusammenhänge sind kaum gefragt

Die heutige Politik konzentriert sich auf Einzelfragen. Sie stilisiert diese oft bis zum Unerträglichen empor und lässt jede innere Konstanz der politischen Betrachtung vermissen. Es kann daher nicht verwundern, wenn politische Einzelfälle breit angelegten Debatten in Parlament und Öffentlichkeit rufen, endlose Diskussionen provozieren und ohne jede Abstützung auf Grundsätze zu sogenannten pragmatischen Lösungen führen, wobei nicht selten auch das Wort "pragmatisch" missbraucht wird. Dass dabei aneinander vorbei debattiert wird, ist die selbstverständliche Folge einer weitverbreiteten Geisteshaltung, wonach staatspolitische Grundsätze, prinzipielle Gedankengänge und die Hinweise auf wichtige Vernetzungen nur langweilige "Unterhaltung" sind, die im übrigen völlig überflüssig seien. Diese Erscheinungen sind durchaus verständlich, sind doch das Eingehen und eine vertiefte Betrachtung der tragenden Fundamente staatlicher Ordnung eher anspruchsvoll. Sie rufen nach ruhiger und sorgfältiger Betrachtung und können nicht mit tagesbezogenem Geschrei und eingängigen Schlagworten publizistisch erfolgreich "verkauft" werden. Und doch sind und bleiben staatspolitische Grundlinien das unentbehrliche Hilfsmittel zu jedem geordneten und kohärenten politischen Handeln, das dem Staat und seinem Volk auf Dauer dienen soll.

2.2 Staatliche Tätigkeit hat dem Einzelmenschen zu dienen

Es ist davon auszugehen, dass die staatliche Gemeinschaft und damit das politische Handeln ihre Rechtfertigung darin

finden, dass sie der Entfaltung des einzelnen Bürgers zu dienen haben. Der "Staat als Selbstzweck" ist einer Philosophie entlehnt, die fremder Anschauung entstammt. Nach abendländischer Staatsbetrachtung ist staatliches Handeln schlechthin auf die Gewährleistung der Existenz, der Entfaltung und des Wohlergehens aller seiner Staatsbürger ausgerichtet.

Dass staatliche Tätigkeit ihre tiefere Rechtfertigung von ihrem "Dienst am Bürger" erhält, führt dazu, dass dieser Grundsatz sowohl die innen- wie aussenpolitischen Tätigkeiten zu durchdringen hat. Die beiden Komponenten sind miteinander eng verknüpft. Aussenpolitik ist demzufolge Wahrung der Interessen der staatlichen Gemeinschaft zum Vorteil seiner Bürger gegenüber den Drittstaaten. Daher kann ein Land bei der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den andern Staaten nur soweit erfolgreich sein, als die nationale Innenpolitik den Zusammenhalt des Volkes zu gewährleisten vermag. Es sei wiederholt: sowohl nach innen wie nach aussen dient die Politik dem Bürger, indem sie die Entfaltung seiner geistigen und materiellen Ansprüche aufgrund seiner Selbstverantwortung zu gewährleisten hat.

2.3 Aussenpolitische Interessenwahrung führt im letzten zum Interessenausgleich

Würde aussenpolitische Interessenwahrung - fälschlicherweise - als egoistische Durchsetzung unserer Eigeninteressen verstanden, dann wäre dies für einen Kleinstaat eine totale Verkennung der echten Wirklichkeiten. Mächtigeren Staaten mit grösserem politischen Standvermögen können sich demgegenüber eine andere Politik leisten. Ob und wie weit sich solche

einseitige Interessenwahrung, angesichts der internationalen Interdependenzen, heutzutage überhaupt noch zu halten vermag, wird die Geschichte beweisen.

Die Wahrung der schweizerischen Interessen im Verhältnis zu den ausländischen Staaten, ihren Regierungen und ihren Völkern, findet nämlich ihre Grenze in der gegenläufigen Wahrung der Interessen eben durch diese Drittländer. Daraus müssen sich zwingend permanente Interessenskonflikte und sodann Interessensausgleiche ergeben, sollen solche Spannungen und Gegensätze nicht mit militärischer Gewalt gelöst werden. Es zeigt sich bei dieser Betrachtung eine beeindruckende Parallelität zum Freiheitsbegriff, findet doch die Freiheit des Einzelmenschen seine Grenze an der Gleichwertigkeit des Freiheitsanspruches des andern Menschen.

Spannungsverhältnisse, Krisen und Konflikte müssen sich im "Gleichgewicht der Interessen" oder - ein anderer Begriff - im "Interessensausgleich" oder, wie einige es zu nennen pflegen, in der Solidarität auflösen. (Dieser Begriff wird indessen sehr oft und vorallem in der deutschen Schweiz fälschlicherweise als "emotionales einseitiges und lebenswürdiges Entgegenkommen gegenüber einem Dritten" verstanden.)

2.4 Neutralität hat etwas zu tun mit "Kriegsverhinderung"

Die Gestaltung des Verhältnisses unseres Landes zu den Drittstaaten wird durch gewisse Grundsätze beeinflusst. Einer davon ist die Neutralität. Sie deckt jedoch nicht - wie oft angenommen - die Gesamtheit des Beziehungsnetzes

zum Ausland ab, sondern stellt lediglich einen Teil unserer aussenpolitischen Prinzipien dar.

Daraus ergibt sich zunächst, dass die Neutralität in unsere Aussenpolitik nahtlos eingegliedert sein muss. Sie darf mit all ihren problemreichen Fazetten kein Eigenleben entwickeln. Sie ist auch nicht der einzige Eckstein unseres Schweizerhauses. Die Neutralität erfährt aus dieser Sachlage heraus ihren Stellenwert wie auch ihre Begrenzung, in allen Fällen aber ihren Kernauftrag von der Zielsetzung der Aussenpolitik schlechthin. Neutralität ist demzufolge ein Instrument, um unsere nationalen Interessen nach Aussen zu wahren.

Im Zentrum steht dabei das Anliegen der Kriegsverhinderung. Im Verlaufe der Zeit ist Neutralität zu einem Element der Konfliktverhinderung, der Verminderung von Spannungen, ja sogar der Friedensschöpfung geworden. Mit der Neutralität, d.h. mit entsprechendem aussenpolitischem d.h. eben neutralitätsgerechtem Verhalten soll gewährleistet oder zumindest angestrebt werden, dass die Schweiz ausserhalb eines Krieges, eines Konfliktes, einer Auseinandersetzung zwischen andern Staaten bleiben kann.

2.5 Neutralität als Faktor des innenpolitischen Friedens

In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass bei der Entstehung und Weiterentwicklung unserer Neutralität der innenpolitische Friede jederzeit im Vordergrund stand. Die Spannungen zwischen den alten Ständen, zwischen Stadt und Land, zwischen Katholiken und Protestanten, zwischen den sprachlichen Minderheiten und Mehrheiten, zwischen den ethnischen Gruppen verschiedenster Art und zwischen den ge-

schichtlich in unterschiedlichen politischen Traditionen verhafteten Einheiten konnten nur durch eine nach aussen gerichtete Neutralität minimiert werden. Der innenpolitische Friede war nur denkbar, indem sich niemand einem ausländischen Machtgebilde annäherte. Dass die Entstehung der Eidgenossenschaft - eine selten komplexe und zusammengewürfelte Gruppe von Menschen und politischen Einheiten - und der dazu notwendige nationale Zusammenhalt wesentlich von einem entsprechenden aussenpolitischen d.h. neutralen Verhalten abhängig war, ist eine leicht verständliche Tatsache. Auch heute dürfen diese Aspekte auf keinen Fall übersehen werden. Den Abbau oder sogar die völlige Aufgabe der Neutralität zu postulieren, wäre Ausdruck fehlenden Verständnisses für eine wesentliche Mitursache des geschichtlichen Werdens einer Nation. Wer aber keine Geschichte gelten lässt, hat auch keine Zukunft.

2.6 Ein geschichtlicher Markstein: Wienerkongress 1815

Die Neutralitätserklärung vom November 1815 im Anschluss an den Wiener Kongress hatte für unser Land eine besonders markante Bedeutung, haben doch die fünf damals wichtigsten Grossmächte Europas anerkannt, dass die vor der französischen Revolution Geltung beanspruchende Neutralität der Eidgenossenschaft wieder ein- und weitergeführt werden soll.

Zitat aus Edgar Bonjour

Geschichte der schweizerischen Neutralität:

"Am 20. November 1815 wurde in Paris die Deklaration von den fünf Grossmächten Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Russland und später dann noch von Portugal unterzeichnet".

"Les Puissances signataires de la déclaration de Vienne du 20 mars font, par le présent acte, une reconnaissance for-

melle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites".

Dies "liege im Interesse von Europa".

Die Grossmächte gaben also keine Neutralitätsgarantie ab. Daher betrachtet sich die Schweiz völlig frei, ihre Neutralität nach eigenem Ermessen zu definieren, inhaltlich nach ihrer eigenen verantwortungsvollen Beurteilung zu gestalten und sie in ihre jeweilige Politik zeit- und sachgerecht einzusetzen. Es ging damals um die Anerkennung der Neutralität mit - wie ich glaube - völkerrechtlicher Wirkung. Indessen haben die genannten Grossmächte in der Pariser-Deklaration die Integrität und Unverletzlichkeit des schweizerischen Hoheitsgebietes garantiert, was einer "Nichtangriffserklärung" entsprechen dürfte.

2.7 Neutralität und die zwei Weltkriege

Bei Beginn der beiden grossen Weltkriege haben Bundesrat und Parlament jeweils eine Neutralitätserklärung beschlossen und den Staaten notifiziert. In der Nachkriegszeit und vorallem in den letzten Jahrzehnten hat sich unsere Neutralität weiter entwickelt, wie sie sich übrigens während nicht weniger als 500 Jahren immer wieder anzupassen verstand, um eben ihren Zweck zu erfüllen. Dieser - es sei erneut darauf hingewiesen - bestand und besteht auch heute noch schergewichtig darin, die Schweiz ausserhalb kriegerischer Spannungen zu halten. Es ging, was nicht genügend betont werden kann, um ein Verhalten unseres Landes im Blick auf das wohl vitalste Interesse eines Volkes, nämlich sich vom Kriege fernzuhalten. Während ungezählten Jahrzehnten war die schweizerische Neutralität im Zusammenhang mit den Spannungen der damaligen europäischen Nationalstaaten zu verstehen. Diese

hatten den Status von Grossmächten, beherrschten sie doch die europäische Szene und befahlen sie doch als Kolonialmächte über weite Gebiete der Welt. Die schweizerische Neutralität hatte zum Ziel, die Schweiz im europäischen Gerangel des Deutschen Reiches, des österreichisch-habsburgischen Kaiserimperiums, der kraftvollen Mächte wie Frankreich und Italien ausserhalb des Spannungsfeldes zu halten. Dies war die historische Phase einer nachbarschaftsorientierten Neutralität.

2.8 Die Neutralität am Ende des 20. Jahrhunderts

Inzwischen sind neue Grossmächte entstanden. Es sind - unter beherrschender Führung der Supermächte - militärische Blöcke grossen geografischen Ausmasses und enormer militärischer Potenz entstanden. Entsprechend dieser veränderten Lage der Machtordnungen in Europa hat die Schweiz ihre jetzige Neutralitätspolitik sach- und zeitbezogen zu definieren.

Darüber hinaus ist durch einen wohl einmaligen historischen Prozess der Entkolonialisierung eine globale Völkergemeinschaft entstanden. Sie weist etwa 170 Staaten auf. Auch in dieser neuartigen weltpolitischen Struktur von Mächten sowie von "Macht und Ohnmacht" hat unser Land seine Neutralität zu umschreiben. (Vgl. Ziffer 7.4).

Dieser zwar allzu geraffte geschichtliche Rückblick zeigt, dass sich die Neutralität unseres Landes in ihrer Bedeutung nach innen und in ihrer Ausprägung nach aussen und vorallem in ihrer Handhabung gegenüber allen Drittstaaten und ihren Blöcken und Allianzen heutzutage neu zu bewähren hat. Dies erfordert einen gewaltigen Einsatz politischer Analyse auf weite Sicht, wenn die Neutralität ihrem Auftrag als Mittel

zum Zweck, d.h. als Instrument zum aussenpolitischen Ziel des "Draussen bleibens von Konflikten" treu bleiben soll. All jene, welche trotz der veränderten europa- und weltpolitischen Verhältnisse und ihrer Auswirkungen auf die Schweiz an die absolute Unveränderlichkeit der Neutralität glauben, helfen geradezu mit, die Neutralität grundsätzlich zu gefährden und in Frage zu stellen.

3. Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik

3.1 Unterschied zwischen Recht und Politik

Die Unterscheidung zwischen Recht einerseits und Politik andererseits ist für die praktische Politik von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Gemäss anerkannter Lehre schaffen völkerrechtliche Beziehungen, Verpflichtungen der Staaten, die jederzeit eingehalten werden müssen. Es gehört dabei zum anerkannten Bestand der Rechtslehre, dass die dem Recht zugrunde liegenden Texte zwar zu interpretieren sind, aber in diesem Rahmen ihren verbindlichen Charakter haben, dem sich kein Vertragspartner entziehen darf.

Politik indessen beinhaltet zeit- und sachbezogenes, sowie zielorientiertes Handeln der staatlichen Organe. Diese haben unter Würdigung der gegebenen Umstände das Zutreffende zu tun, um eine gegebene Situation zu bewältigen. Im Zusammenhang mit der Neutralitätspolitik bedeutet dies vorallem ein nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu bestimmendes Verhalten, das am optimalsten die Zielverfolgung ermöglicht, d.h. unserem Land einen Krieg erspart, die Mitwirkung an einem Konflikt, sowie den Miteinbezug in Streitigkeiten und Spannungen verhindert und dadurch einen Beitrag zur Friedensschöpfung leistet.

3.2 Neutralitätsrecht als Völkerrecht

Das Neutralitätsrecht findet seinen Ursprung im geschriebenen Völkerrecht, namentlich in den Haager-Konventionen. (Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, Abkommen betreffend Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges, abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907). Die darin vereinbarten Regeln sind für jene Länder rechtsverbindlich, welche die betreffenden Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.

Darüber hinaus gibt es Völkergewohnheitsrecht, das alle Staaten bindet. Dies jedoch nur, soweit sich die Staaten und ihre Regierungen gewisse Verhaltensweisen als verbindliche Beziehungen zu den andern Staaten auferlegen. Diese Dinge liegen daher bereits komplizierter, ist doch in einer Zeit globaler Politik, mit einer Vielzahl weltpolitisch selbständiger Akteure, diese opinio communis aller Völker recht schwierig zu erfassen. Entsprechend den regionalen Unterschieden und den kulturell völlig verschiedenen Traditionen werden sich die einen Länder für Völkergewohnheitsrecht entscheiden, während andere dies - vielleicht nur vorläufig - verneinen. Unsere Neutralität dürfte wohl für eine Reihe von Staaten, vorallem für jene der westlichen Welt als Völkergewohnheitsrecht Geltung beanspruchen. Dies im Gegensatz zu Regierungen, die sich mit dem fein entwickelten Netzwerk völkerrechtlicher Beziehungen und Normen noch keineswegs oder nur wenig vertraut gemacht haben.

3.3 Neutralitätsrecht und Landesrecht

Das Neutralitätsrecht hat auch für das Landesrecht gewisse Konsequenzen. Dies vorallem im Strafrecht, in gewissen Er-

lassen des Bundesrates und des EMD, welche teilweise vollzugsrechtliche Normen zu den internationalen Verträgen enthalten. Eines aber ist mit Nachdruck zu vermerken, dass in der Bundesverfassung als der obersten Grundnorm unseres Staates zwar an zwei Orten von der "Neutralität" die Rede ist, was jedoch ausschliesslich als eine Kompetenzzuweisung zu interpretieren ist. (In Artikel 102 Ziffer 9 als Handlungszuständigkeit des Bundesrates und in Artikel 85, Ziffer 6 als eine solche der eidgenössischen Räte). Die Verfassungsgeber des Jahres 1848 haben die Neutralität ausdrücklich nicht als Staatszweck definiert, sondern offensichtlich als ein aussenpolitisches Verhaltensmuster, d.h. also lediglich als "Mittel zum Zweck", d.h. als eine Maxime.

Staatszwecke waren damals und sind auch heute noch: die Souveränität der Schweiz, die Unabhängigkeit des Landes, die Wohlfahrt der Bürger usw. Die Neutralität ist lediglich als politisches Handlungsverhalten zu verstehen, um Souveränität, Unabhängigkeit usw. zu bewahren und - zur besseren Erreichung dieser Ziele - bereits im "Vorfeld dazu" beizutragen, um sich Kriegen, Konflikten, Streitigkeiten und Spannungen fernhalten zu können. Daher der Begriff: "immerwährende Neutralität".

3.4 Die Neutralitätspolitik und die sogenannten "Vorwirkungen"

In freier Entscheidung und im Lichte der sich ändernden Verhältnisse hat sich unser Land ein neutralitätspolitisches Verhalten nicht erst für den Moment vorgenommen, wenn Kriege und Streitigkeiten bevorstehen oder sogar ausgebrochen sind. In der Erkenntnis, dass schon im Frieden politische Verhaltensweisen und insbesondere aussenpolitische Aktionen ein Land in fataler Weise zu binden vermögen, sodass es im Krisen- und Kriegsfall seine eigene Handlungsfreiheit nicht

mehr voll zur Geltung zu bringen vermag, sind bestimmte Grundsätze als "Vorwirkungen der Neutralität" in unser politisches Denken und Handeln eingebracht worden. Es geht dabei um selbst gewählte und von uns selbst definierte Pflichten. Um bereits in normalen Zeiten im Blick auf sich ankündende Kriege und abzeichnende Krisen die wichtigen Ziele der Wahrung unserer Souveränität, Unabhängigkeit usw. nicht aufs Spiel zu setzen und den Nichtmiteinbezug in Krisen und Kriege optimal zu gewährleisten, sind solche Vorwirkungen von unser Staatsführung anerkannt worden. Ein Land, das erklärt, "immerwährend" neutral sein zu wollen, d.h. seinen Neutralitätsstatus als verbindlich und undiskutabel bezeichnet, hat wohl berechtigten Anlass, solche Vorwirkungen zu bejahen und sie in der täglichen Aussenpolitik als Leitlinie zu beachten.

3.5 Wer ist auf die Neutralität verpflichtet?

Die Neutralität betrifft das Verhalten des Staates und seiner Organe wie namentlich des Gesamtbundesrates, der Bundesräte als Departementchefs, der Staatssekretäre, der Botschafter, der Armeeführer usw. Die Wirtschaft, die Presse und der einzelne Bürger sind mit ihrem Handeln nicht auf die Neutralität verpflichtet.

Der Bundesrat kann aber in Extremsituationen bei der Abwägung zwischen den Allgemeininteressen und der Rücksichtnahme auf die individuellen Interessen und Rechte der Wirtschaft, der Presse und des einzelnen Bürgers Einschränkungen verfügen. Er kann Vorschriften und Verbote im Bereich der wirtschaftlichen, finanziellen und publizistischen Tätigkeiten erlassen. Hiezu bildet indessen die Bundesverfassung insbesondere Artikel 102 Ziffer 8, 9 und 10 die zutreffende Verfassungsgrundlage, deren Anwendung jedoch nicht zu den täg-

lichen Konstanten unserer Aussenpolitik, sondern zu den seltensten Ausnahmen aufgrund sorgfältigster Interessenabwägung gehören. Es muss sich um höchste Krisenlagen handeln, die nur mit derart schweren Eingriffen in die Rechte des Bürgers das nationale Ueberleben gewährleisten können. Dies hat indessen mit der Gestaltung der Neutralitätspolitik nichts oder in den meisten Fällen nur wenig zu tun, und diese beiden Dinge sind in der praktischen Politik auseinanderzuhalten.

Diese Abgrenzungen dürften im Einzelfall Anlass zu Diskussionen geben, wie sie bereits in der Vergangenheit bei Vorliegen kritischer Situationen zuhauf erfolgt sind.

4. Die vier aussenpolitischen Maximen

Die Neutralität ist nur eine der vier Maximen unserer Aussenpolitik. Dieses grundsätzliche Verhaltensmuster bei der Gestaltung der aussenpolitischen Beziehungen wird durch die Solidarität, die Disponibilität und die Universalität erläutert respektive ergänzt. Maximen sind keine Rechtsnormen, sondern grundsätzliche Richtlinien und Eckwerte, nach denen im Einzelfall - unter Abwägung der Gegebenheiten, in sorgfältiger Würdigung der Lage und mit klarer Zielbezogenheit - das jeweilige konkrete aussenpolitische Verhalten und Handeln gestaltet wird. Aussenpolitik erschöpft sich daher nicht in einer bilderbuchähnlichen Anwendung von vier Verhaltensmaximen. Zudem sind sie lediglich ein Teil, wenn auch ein sehr wichtiger Teil der massgebenden Grundlagen, auf die sich die Gestaltung unseres Verhältnisses zu den ausländischen Staaten abstützt. In allen Fällen aber geht es bei der Berufung auf diese Maximen um die Anwendung von "Instrumenten", die sich auf die Erhaltung der Staatsziele, namentlich

der Souveränität, der Unabhängigkeit und Freiheit unseres Landes auszurichten haben.

5. Die Berechenbarkeit des neutralitätspolitischen Handelns und die Landesverteidigung

Widerspruchslosigkeit und demzufolge Berechenbarkeit des politischen Handelns müssen weiterhin als Konstanten einer Politik des schweizerischen Kleinstaates angestrebt werden. Wenn wir uns als Nation zu bedeutenden Grundsätzen wie jenen der Neutralität verpflichten, sind wir auch gehalten, diese neutralitätspolitischen Zusicherungen gegenüber aussen glaubwürdig zu gestalten.

Die Berechenbarkeit liegt anerkanntermassen darin, dass jeder ausländische Staat jederzeit, zum vorneherein und mit Sicherheit wissen kann, dass die Schweiz neutral ist und bleibt. Zur Untermauerung dieser neutralitätspolitischen Demonstration gehört eine glaubwürdige Armee mit entsprechender Bewaffnung, Ausrüstung, Ausbildung und dem erklärten politischen Willen des Bürgers und des Soldaten zur eigenständigen Verteidigung des schweizerischen Hoheitsgebietes, der staatlichen Unabhängigkeit, der Handlungsfähigkeit seiner Behörden und der Gewährleistung des Schutzes seiner Bürger. In diesem Zusammenhang zeigt sich die unausweichliche Alternative: entweder klare Bejahung einer Verteidigungsarmee oder faktische Aufgabe der Neutralität. In diesem Falle wäre wohl die Konsequenz: Anlehnung an ein Verteidigungsbündnis. Sollte auch dies verneint werden, dann würde die Schweiz ein machtpolitisches Vakuum darstellen und fremde Armeen geradezu zum "Einmarsch" einladen. Vor dieser Alternative kann kein einziger Schweizer und keine Schweizerin die Augen schliessen.

6. Die Neutralitätspolitik ist eine Regierungsaufgabe höchster Ansprüche

- Die Neutralität wird durch die höchsten Organe der Eidgenossenschaft, durch den Bundesrat und das Parlament
 - . definiert
 - . gehandhabt
 - . den Verhältnissen angepasst
 - . berechenbar gestaltet
 - . den Staaten erläutert und gegebenenfalls notifiziert
 - . der eigenen und der ausländischen Öffentlichkeit erläutert und in Erinnerung gerufen usw.
- Die Neutralität als ein Instrument zur Erhaltung der nationalen Souveränität ist vorallem ausgerichtet auf die Gewährleistung:
 - . der territorialen Integrität
 - . der Unberührtheit des eigenen Luftraumes
 - . der inneren Ordnung gegenüber ausländischen feindlichen Kräften (Terrorismus / indirekter Krieg)
 - . der Erhaltung der Handlungsfreiheit, der politischen Willensbildung, der Funktionsfähigkeit der Institutionen (Geiselnahme, Ultimatum, Desinformation, Erpressung usw.) und
 - . der Erhaltung der inneren Geheimsphäre (Spionage im Militärischen, Wirtschaftlichen, im Politischen usw.).
 - . usw. usw.

7. Aussenpolitische Enthaltensamkeit?

7.1 Allianzen

Das Europa der sich um die Macht streitenden Nationalstaaten

hat sich seit dem 2. Weltkrieg radikal verändert. Alle an unser Land angrenzenden Staaten sind zweifelsohne friedliebend und haben jeden Hauch kriegerischer Auseinandersetzungen gegeneinander völlig verloren. Es ist heute undenkbar, dass sich diese Staaten bekriegen würden.

Im atlantisch-euro-asiatischen Raum stehen sich indessen zwei militärische Blöcke gegenüber, im Westen der Nordatlantikpakt mit seinem militärischen Bündnis einerseits und im östlichen Teil Europas die im Warschaupakt eingebundenen militärischen Mittel, die unter der eindeutigen Führung der Sowjetunion nach eigener Erklärung die Sicherheit des Ostblockes zu garantieren haben. Im Verhältnis dieser beiden Blöcke hat die schweizerische Neutralität nach wie vor ihren ursprünglichen Sinn. Durch Nichtteilhabe weder am einen noch am andern militärischen Bündnis will unser Land durch die so verstandene Neutralität dem Risiko begegnen, in einen Krieg dieser zwei gigantischen Militärlager einbezogen zu werden. Unser Land ist davon überzeugt, dass mit einer zeitgemäss gerüsteten konventionellen Armee beide Parteien davon abgehalten werden, das Schweizer-Territorium für ihre Angriffszwecke oder für den Aufbau ihrer Verteidigung in Anspruch zu nehmen. Welche grosse Bedeutung unserer Militärpolitik und der gesamten Sicherheitspolitik angesichts dieser neutralitätspolitischen Zielsetzung zufällt, dürfte einleuchtend sein. Trotz der neuesten Abrüstungsbeschlüsse im Bereich der Kurzstreckenraketen hat sich an dieser militärpolitischen Konzeption unseres Landes nichts geändert. Dass im Falle des Abbaues gewisser Kernwaffen dem enormen konventionellen Angriffspotential in Europa ein steigender Stellenwert zufällt, lässt sich ohne Mühe daraus ableiten, dass zwischen den beiden Blöcken - im Rahmen der KSZE-Verhandlungen - eine Reduktion der konventionellen Rüstung angestrebt

werden soll. Im Moment zeigen sich diesbezüglich noch allerhand Schwierigkeiten, nur schon hinsichtlich der Umschreibung der Verhandlungsziele.

Diesbezüglich hat sich unsere Neutralität in ihrer traditionellen Definition als eines aussenpolitischen Instrumentes zur Vermeidung des Einbezugs in Kriege und Konflikte grundsätzlich zwar nicht gewandelt, sieht sich aber bezüglich der Konkretisierungen einem wesentlichen Anpassungs- und Neuinterpretationsdruck ausgesetzt. Neutralitätspolitik ist daher anders zu sehen, neu zu gewichten und mit zusätzlichen Argumente zu begründen als in jener Periode, als sich die europäischen Nationalstaaten im nachbarlichen Umfeld der Schweiz feindlich gegenüber standen.

Neutralität führt immer zur eindeutigen Ablehnung jeder Zugehörigkeit zu einer militärischen Allianz oder zu einem politischen Block dann, wenn der Zweck dieser Gruppierung darin besteht, ihre Interessen gegen einen andern Staat oder eine Gruppe anderer Staaten zu wahren, ihre kollektive Sicherheit zu gewährleisten oder hohe politische Ansprüche durchsetzen zu wollen. Ein derartiger Beitritt erschiene im Lichte unserer neutralitätspolitischen Tradition sogar dann als unakzeptabel, wenn eine Rücktrittsmöglichkeit respektive Austrittsberechtigung vorgesehen wäre.

7.2 Beitritt zu Organisationen

Jede internationale Zusammenarbeit oder den Beitritt zu multilateralen Organisationen kurzerhand unter Hinweis auf die schweizerische Neutralitätspolitik zu verneinen, ginge am echten Problem, an den wirklichen Inhalten und schliesslich am Hauptzweck unserer Neutralitätspolitik völlig vorbei. Es geht schlicht und einfach um die sorgfältige Abwägung, wel-

chen Zwecken die betreffende Organisation dient. Je universeller die Organisationen oder Verhandlungsgruppierungen - es ist an die KSZE zu denken - sind, je unverdächtiger ist unsere Mitwirkung unter dem Gesichtspunkt unserer Neutralitätspolitik. Es gilt als Kriterium: Bejahung, Art und Umfang unserer Mitarbeit im multilateralen Bereich hängt davon ab, ob und wie wir nach eigener sorgfältiger Einschätzung am besten unsere nationalen Interessen wahrnehmen und durchsetzen können.

7.3 Politische Stellungnahmen gegenüber dem Ausland

Aehnliches gilt für politische Stellungnahmen unserer Regierung an die Adresse ausländischer Staaten und deren Regierungen, an Befreiungsbewegungen usw. Es ist mit unserer Neutralitätspolitik durchaus vereinbar, unsere eigenständige Beurteilung von Ereignissen, Verhaltensweisen oder Vorkommnissen der übrigen Welt in aller Deutlichkeit kundzutun. Es haben dabei aber hohe Werte wie z.B. Menschenrechte, das Recht auf Selbstbestimmung der Völker, der Verzicht auf Einsatz militärischer Macht, die Unabhängigkeit eines jeden Landes usw. auf dem Spiele zu stehen. Darüber hinaus gilt es, solche Erklärungen und Missbilligungen in wohl gewogenen Worten zum Ausdruck zu bringen. Der Jargon eines Besserwisserers oder die Haltung eines sich "als Vorbild der Welt" verstehenden Landes sind abzulehnen. Dazu kommt die allgemeine Verpflichtung zu grösster Zurückhaltung bei koordinierten Aktionen mit andern Regierungen. Es ist in der Regel zu vermeiden, dass die Schweiz mit andern Staaten zusammen, sozusagen in abgesprochener Weise, der Welt ihre Proteste kundtut. Der Alleingang erscheint als der bevorzugte Weg. Schliesslich sind derartige Erklärungen nicht an "jedem Wochentag" ins Auge zu fassen. Dies vorallem, um solche Erklärungen und Proteste nicht abzuwerten. Eine bewusste Zurück-

haltung ist unserem Staatswesen als Kleinstaat, unseren Interessen, unseren Traditionen und unserer von der Neutralität geleiteten Aussenpolitik angemessen. Diskrete Protesterklärungen mit deutlichen Worten und mit aller Nachdrücklichkeit, jedoch ohne allzu detaillierte Information der Öffentlichkeit, ist sehr oft von grösserer Wirkung als lautstarke verbale Verurteilungen, welche nichts anderes als eine verhärtete Politik auf der Seite der Adressaten bewirken. Unser Land darf nicht nur - trotz Neutralität - einen klaren Standpunkt haben und ihn auch äussern. Vielmehr ist die Neutralität sehr oft geradezu eine Verpflichtung, mindestens aber eine Rechtfertigung für entsprechende politische Demonstrationen.

7.4 Gilt die Neutralität auch gegenüber der nichteuropäischen Staatenwelt?

Grundsätzlich wird dies zweifelsohne zu bejahen sein, weil eine aussenpolitische Maxime im Zeitalter der Globalisierung aller internationalen Beziehungen gegenüber allen Staaten und ihren Regierungen in gleicher Weise anzuwenden sind. Indessen ist die praktisch konkrete Gefahr eines direkten Einbezuges der Schweiz in kriegerische Verwicklungen ausserhalb des NATO und WAPA-Raumes nur schwer vorstellbar. Rein militärisch gesehen, wäre im Zeitalter der Langstreckenraketen ein militärischer Schlag gegen die Schweiz von irgendwoher aus weitester Distanz durchaus denkbar. Indessen ist es schwierig sich vorzustellen, dass einer solchen militärischen Aktion ein politisches Ziel unterstellt werden könnte. Kriegsführung ist indessen immer als Instrument zur Verfolgung gewisser politischer Ziele und Absichten zu verstehen. Schwierigkeiten und Spannungen zwischen der Schweiz und irgendeinem Staat ausserhalb der beiden Bündnissysteme sollten

aus der Sicht der Schweiz immer auf dem Weg politisch-diplomatischer Verhandlungen bereinigt werden können. Es wird daher die Neutralität gegenüber der nicht atlantisch-euro-asiatischen Staatenwelt nur in schwer vorstellbaren und eher seltenen Situationen zu einem Anliegen der praktischen Aussenpolitik werden. Die übrigen Zielsetzungen und Mittel der schweizerischen Aussenpolitik gelangen indessen in gleichem Masse auch gegenüber diesen Staaten, wenn auch in unterschiedlicher Intensität und Bedeutung, zur Anwendung.

8. Kernaussagen über die Neutralität

Es sei hiermit das Wagnis eingegangen, mit Kurzsätzen deutlich zu machen, was die Neutralität ist, respektive was sie - entgegen vielseitiger Annahme - nicht ist.

8.1 Ein paar positive Kernsätze

- Die Neutralität ist nicht Staatszweck, sondern Mittel zum Zweck, h.d. Instrument zur Bewahrung unserer staatlichen Unabhängigkeit.
- Inhalt der Neutralität ist die Gestaltung unserer Aussenpolitik zur Vermeidung der Teilnahme und des Hineingezogenwerdens in Kriegs- und in Konfliktgeschehen.
- Die Neutralität war zu Beginn in wesentlichem Masse innenpolitisch bestimmt, um das Auseinanderbrechen der werden- den Eidgenossenschaft zu verhindern. Die innenpolitische Komponente hat auch heute noch ihre grosse Bedeutung.
- Das Neutralitätsrecht schafft verbindliche Rechtsbeziehungen, die im Einzelfall interpretiert und gehandhabt werden müssen, während die Neutralitätspolitik den Freiraum für eine jeweils umständegerechte Gestaltung des aussenpolitischen Handelns schafft.

- Die "Vorwirkungen" beziehen sich auf Verpflichtungen in Friedenszeiten, die sich unser Land im Blick auf den Neutralitätszweck und zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit der immerwährenden Neutralität auferlegt hat.
- Wenn die Schweiz im Krieg ist, wird ihre "Neutralität" per definitionem gegenstandslos, wobei die Schweiz selbständig bestimmt, wann sie eine bestimmte Lage als Kriegszustand betrachtet.
- Die Neutralität ist jedoch nicht bereits bei der ersten Verletzung unseres Luftraumes, bei der ersten Bombe oder Rakete auf schweizerisches Territorium, beim ersten Schuss über die Grenze oder bei der ersten terrestrischen Grenzverletzung gegenstandslos.
- Die Gewährleistung der Neutralitätspolitik durch eine starke Milizarmee ist unerlässlich und, weil als immerwährende Neutralität erklärt, auch völkerrechtliche Verpflichtung. Die Armee ist das Machtinstrument des Staates und daher der Neutralitätspolitik der Staatsführung unterworfen.
- Die Neutralitätspolitik wird, auf allgemeinen Grundsätzen - Maximen - beruhend, im Einzelfall durch die Behörden nach eigener Verantwortung und bestem Wissen und Gewissen im Lichte ihres Zweckes - Unabhängigkeit des Landes - festgelegt.
- Die Neutralität hängt bezüglich ihrer Wirksamkeit nicht nur von unserem richtigen politischen und militärpolitischen Verhalten ab, sondern ebenso sehr von ihrer Beurteilung durch Drittstaaten, durch die Bündnisse, durch Terrororganisationen, durch Befreiungsbewegungen usw.
- Die Neutralität ist Mythos und Realpolitik zugleich.

8.2 Ein paar negative Kernsätze

- Die Neutralität hat sich seit 1515 (Marignano) schrittweise entwickelt und zum Teil wesentlich verändert. Die Neutralität ist kein versteinertes "Monument", das über Jahrzehnte hinweg unverändert - sozusagen als historisch-mathematische Formel - gehandhabt werden kann.
- Die Charakteristiken der Welt nach dem 2. Weltkrieg: ca. 170 Staaten / Kernwaffenstarrende Grossmächte / NATO und WAPA in Europa / Verstärkung des verdeckten Krieges / Strategischer Terror / Integrationsvorgänge / Weltweite Interdependenz usw. Dies sind die Elemente, auf die sich die Neutralitätspolitik neu auszurichten hat.
- Die Neutralität ist kein Kochbuch mit klaren und einfachen Rezepten. Neutralität heisst vielmehr: umfassende Lagebeurteilung der gegebenen Situation und staatliches Handeln im Blick auf ihren Zweck, d.h. der Verhinderung des Einbezuges in Kriege, Krisen, Spannungen und Streitigkeiten; kein Eintritt in ein politisch-militärisches Bündnis, um die Unabhängigkeit unseres Landes besser zu gewährleisten.
- Der Wegfall der Neutralität führt nicht automatisch zum Eintritt in eine Militärallianz oder in ein politisches Bündnis.
- Neutralität ist staatspolitisches Verhalten, das nicht jeder Bürger nach eigenem Ermessen definieren kann.

9. Die Fragestellung und die Infragestellung der Neutralität?

9.1 Wie versteht der Schweizer seine Neutralität?

Es fällt auf, dass in den letzten Jahrzehnten viele Schwei-

zer ihr Neutralitätsverständnis offensichtlich über die hier ausgelegten Grundsätze hinaus weiter entwickelt haben. Es ist nicht selten feststellbar, dass Neutralität mit der Wahrung unserer Unabhängigkeit völlig gleichgestellt wird. Gefühlsmässig scheint sich ein Grossteil unseres Volkes mit der Neutralität als einem aussenpolitischen Grundsatz zu befassen, der zum Ziele hat, unsere Kleinstaatlichkeit und insbesondere unsere politische Handlungsfreiheit zu bewahren. Als geeignetes Mittel hiezu wird die "ausserpolitische Enthaltensamkeit" schlechthin propagiert und als massgebender Inhalt der "schweizerischen Neutralität" verstanden. Jedenfalls scheint für viele - meines Erachtens fälschlicherweise - der enge Zusammenhang zwischen Neutralität und dem Fernbleiben von kriegerischen Verwicklungen und krisenrelevanter Spannungen nicht mehr so manifest. Die Volksabstimmung zur Frage des Beitritts unseres Landes zur UNO hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass Neutralität einen weit gespannten und für Viele nur gefühlsmässig erfassbaren Bereich des aussenpolitischen Verhaltens unseres Landes umfasst und weit über das offizielle Verständnis der Neutralität hinaus zu gehen scheint.

Wenn die offizielle Doktrin dieser weit verbreiteten Empfindung des Schweizervolkes folgen sollte, müsste der Neutralitätsbegriff aus dem engeren und traditionellen Bereich der Kriegsverhinderung gelöst und zu einem umfassenden Pfeiler unserer Aussenpolitik schlechthin weiter entwickelt werden. Dass sie zur Interessenwahrung dienen muss und dabei zur Erhaltung unserer Unabhängigkeit, Freiheit und der Wohlfahrt des Volkes zu dienen hat, ist in allen Fällen unbestritten. Wenn aber der Neutralitätspolitik ein wesentlich erweiterter Inhalt gegeben würde, wonach die obgenannten Ziele wohl am besten durch "politische Enthaltensamkeit", durch "internationale Distanznahme" oder durch ähnlich zu verstehende Verhal-

tensweisen, die ein "Zurückziehen auf sich selbst" zum Inhalt hätten, verfolgt werden sollten, dann könnte unsere Neutralität völlig neue Probleme aufwerfen, unser aussenpolitisches Manövrieren wesentlich beschränken und sogar zum Risiko für unsere nationale Eigenständigkeit werden. In einem Zeitalter weltweiter Interdependenz und der Globalisierung aller Beziehungen - wirtschaftlicher, sozialer, politischer, militärischer Art usw. - würde dies zur Isolierung, wenn nicht sogar zur Selbstaufgabe führen können. Hier liegen meines Erachtens die echten und schwierigen Fragen zukünftiger Neutralitätspolitik.

9.2 Eine Meinung!

- Die Neutralitätspolitik muss weiterhin ihre bisherige Zielsetzung der Verhinderung des Einbezugs in kriegerische Auseinandersetzungen zum erklärten Ziele haben. Neutralität ist und bleibt ein Instrument zur Bewahrung unserer eigenen Unabhängigkeit angesichts von Krieg und Krisen zwischen anderen Staaten.
- Die Neutralitätspolitik muss sich bei dieser Zielsetzung den neuen Gegebenheiten, insbesondere der Tatsache zweier militärischer Blöcke, der NATO und der WAPA, flexibel anpassen.
- Neutralitätspolitik darf nicht ausgeweitet werden zu einer aussenpolitischen Leitlinie als alleinigem Kriterium zur Handhabung der Kompetenzen nach Artikel 102 Ziffer 8 Bundesverfassung, wonach der Bundesrat die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen wahrt, und die auswärtigen Angelegenheiten besorgt.

- Die Ausweitung der Neutralitätspolitik auf eine Verhaltensweise der völligen Distanznahme von den internationalen Beziehungen ist überzeugtermassen abzulehnen, weil dies zur weltpolitischen Isolierung und zum Verlust unserer Unabhängigkeit führen könnte.
- Eine Welt offensichtlich globaler Interdependenz stellt einen Kleinstaat vor die schwierige Frage der Gestaltung seiner aussenpolitischen Beziehungen. Es kann darauf nur eine einzige Antwort geben: in bilateralen und multilateralen Beziehungen hat die Schweiz ihre Interessen genauestens zu umschreiben, diese zu vertreten und notfalls zu verteidigen, den Interessensausgleich nachhaltig zu suchen und zu diesem Zweck weltweit präsent zu sein und aktiv mitzuwirken. Dies hat aber meines Erachtens nichts mit Neutralitätspolitik, sondern mit den übrigen Bereichen der Aussenpolitik zu tun. Die massgebende Strategie lautet: mit einer umfassenden Aussenpolitik sind diversifizierte Abhängigkeiten zu schaffen, soweit diese angesichts der tatsächlichen Machtverhältnisse notwendig sind. Dies schafft durch die Vielfalt der Bindungen grösseren Handlungsspielraum und gewährleistet daher eine optimalere nationale Unabhängigkeit.
- In gleicher Weise wie die schweizerischen Unternehmen und die Konzerne die globalen Herausforderungen mit eigener Aktivität und entsprechenden weltweiten Strategien energisch annehmen, so hat auch die Schweiz mit einer aktiven, unzweideutigen, volksnahen und, wenn auch mit verschiedenen Gewichtungen, weltumspannende Aussenpolitik zu reagieren.

9.3 Ist Neutralität Flucht aus der Solidarität?

Diese Behauptung wird durch gewisse Kreise im eigenen Lande kolportiert und auch im Ausland nicht ungern herumgeboten.

Es fällt nicht schwer, überzeugend darzulegen, dass dieser Vorwurf völlig ins Leere geht. Wer unsere Neutralität richtig versteht, kann ohne Mühe ermessen, dass es sich um eine echte aussenpolitische Strategie unseres Kleinstaates handelt, die dem eigenen Volk den Krieg mit all seinen unbeschreiblichen Folgen ersparen will, ohne aber dadurch andern Völkern je Schaden zuzufügen. Jedes Volk vertritt, was von den Kritikern mit keinem Wort erwähnt wird, seine eigenen Interessen gegenüber der Völkergemeinschaft. Die Schweiz tut es im Interesse des Ueberlebens ihres Volkes in moralisch einwandfreier Art. Seit Jahrzehnten erklärt die Schweiz nämlich, dass sie niemanden und zu keiner Zeit militärisch angreifen wird und auch nicht mit andern Machtmitteln zu dominieren beabsichtigt. Wenn darüber hinaus erklärterweise der Interessensausgleich, d.h. also die Mitberücksichtigung der gegenstehenden Interessen anderer Völker angestrebt wird, kann "von Flucht aus der Solidarität" überhaupt keine Rede sein.

Auch diesbezüglich besteht offensichtlich ein echtes Defizit der überzeugenden Darstellung unserer Aussenpolitik und ihrer neutralitätspolitischen Teilkomponente.